



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. April 2014 (16.05)
(OR. en)-**

8678/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0202 (COD)**

**CODEC 1036
SOC 264
MI 344
PE 258**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über
die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen
(ÖAV)
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 14.–17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um bei diesem Dossier eine Einigung in erster Lesung zu erzielen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr Frédéric DAERDEN (S&D – BE), im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten eine einzige Kompromissabänderung (Abänderung 42) zu dem Vorschlag für einen Beschluss vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 16. April 2014 die Kompromissabänderung an dem Vorschlag für einen Beschluss angenommen. Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage¹) enthalten.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu billigen.

Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "█" weist auf Textstreichungen hin.

Öffentliche Arbeitsverwaltungen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) (COM(2013)0430 – C7-0177/2013 – 2013/0202(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0430),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 149 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0177/2013),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2013¹,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. November 2013²,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Februar 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0072/2014),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. **billigt die dieser Entschließung beigelegte Erklärung;**
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 67 vom 6.3.2014, S. 116.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2014 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 149,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

¹ ABl. C 67 vom 6.3.2014, S. 116.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2014.*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat **hat in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Juni 2010** die Strategie Europa 2020 für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (im Folgenden "Strategie Europa 2020") **angenommen**. Der Europäische Rat forderte die **Mobilisierung aller Instrumente und Politikbereiche der Union**, um die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele zu unterstützen, und forderte die Mitgliedstaaten auf, **stärker koordinierte Maßnahmen zu ergreifen**. Öffentlichen Arbeitsverwaltungen kommt eine zentrale Rolle zu, **indem sie zum Erreichen des im Rahmen der Strategie Europa 2020 festgelegten Kernziels** beitragen, nämlich zur Verwirklichung eines Beschäftigungsniveaus von 75 % bei den Frauen und Männern im Alter zwischen 20 und 64 Jahren bis zum Jahr 2020, **und zwar insbesondere durch Senkung der Jugendarbeitslosigkeit**.
- (2) Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "Vertrag") legt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union fest, während Artikel 46 **des Vertrags** die Maßnahmen darlegt, mit denen diese Freizügigkeit hergestellt werden soll, insbesondere durch die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen **Arbeitsverwaltungen**. **Ein** mit diesem Beschluss errichtetes Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (**im Folgenden "ÖAV-Netzwerk"**) **sollte zusätzlich** zu allgemeinen Aspekten der geografischen Mobilität ein breites Spektrum von Zielen und Initiativen **mittels** Anreizmaßnahmen **abdecken**, die auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Beschäftigung ausgerichtet sind.

- (3) *Dieser Beschluss sollte darauf abzielen, die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit in den Zuständigkeitsbereichen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu ermutigen. Er formalisiert und verstärkt die informelle Zusammenarbeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen im Rahmen des von allen Mitgliedstaaten vereinbarten gegenwärtigen europäischen Netzes der Leiter der öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Das Potenzial des ÖAV-Netzwerkes entfaltet seine volle Wirkung, wenn alle Mitgliedstaaten sich kontinuierlich an ihm beteiligen. Diese Beteiligung sollte dem Sekretariat des ÖAV-Netzwerkes mitgeteilt werden.*
- (4) Der Rat hat *mit dem Beschluss 2010/707/EU des Rates*¹ im Einklang mit Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags **I** Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen **der Mitgliedstaaten** angenommen, die für die Jahre 2011 bis 2013 aufrechthalten wurden. Diese integrierten Leitlinien bieten den Mitgliedstaaten eine Orientierung für die Gestaltung ihrer nationalen Reformprogramme und die Umsetzung der Reformen. Die integrierten Leitlinien bilden die Grundlage für die länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat gemäß *dem genannten* Artikel **I** an die Mitgliedstaaten richtet. In den letzten Jahren enthielten *diese Empfehlungen* unter anderem spezifische Empfehlungen zur Funktionsweise und Kapazität der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und zur Wirksamkeit der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten.

¹ *Beschluss 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46).*

- (5) Es wäre nützlich, wenn sich *die länderspezifischen* Empfehlungen auf eine breitere Faktengrundlage, auf Rückmeldungen zum Erfolg der Umsetzung politischer Maßnahmen und die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten stützen könnten. Dazu sollte das ■ ÖAV-Netzwerk ■ konkrete Initiativen ins Leben rufen, z. B. gemeinsame, evidenzbasierte Benchmarking-Systeme, entsprechende Maßnahmen des wechselseitigen Lernens, gegenseitige Unterstützung der Netzwerk-Mitglieder und Umsetzung strategischer Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Das Fachwissen des ÖAV-Netzwerks und seiner einzelnen Mitglieder sollte auch genutzt werden, um auf Ersuchen *des Europäischen Parlaments*, des Rates, *der Kommission oder* des Beschäftigungsausschusses eine Evidenzbasis für die Entwicklung beschäftigungspolitischer Strategien bereitzustellen.
- (6) ■ Eine stärkere und gezieltere Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen sollte zu einem intensiveren Austausch vorbildlicher Verfahren führen. *Das ÖAV-Netzwerk sollte Erkenntnisse aus Leistungsvergleichen ("benchmarking") und Maßnahmen des wechselseitigen Lernens so miteinander verknüpfen, dass ein systematischer, dynamischer und integrierter vergleichender Lernprozess ("benchlearning") entstehen kann.*

- (7) Das ÖAV-Netzwerk sollte gemäß Artikel 150 *des Vertrags* eng mit dem Beschäftigungsausschuss zusammenarbeiten, und *es sollte* zu der Arbeit des Beschäftigungsausschusses beitragen, indem es eine Evidenzbasis und Berichte über *von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen umgesetzte* politische Strategien liefert. Beiträge des ÖAV-Netzwerks **für das Europäische Parlament sollten über das Sekretariat und** solche für den Rat über den Beschäftigungsausschuss **–ohne Änderungen und gegebenenfalls mit Bemerkungen** – übermittelt werden. Vor allem das kombinierte Wissen des ÖAV-Netzwerks **um** die Durchführung beschäftigungspolitischer Strategien und die vergleichende Analyse der öffentlichen Arbeitsverwaltungen **könnten** politischen Entscheidungsträgern auf Unions- und nationaler Ebene bei der Bewertung und Gestaltung beschäftigungspolitischer Strategien dienlich sein.
- (8) Das ÖAV-Netzwerk sollte *innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der öffentlichen Arbeitsverwaltungen* zur Umsetzung beschäftigungspolitischer Initiativen wie beispielsweise der Empfehlung des Rates *vom 22. April 2013* zur Einführung einer Jugendgarantie¹ beitragen. Das ÖAV-Netzwerk *sollte* ferner Initiativen unterstützen, *die auf eine bessere Abstimmung der Kompetenzen, menschenwürdige und nachhaltige Arbeit, eine Förderung der freiwilligen Mobilität der Arbeitskräfte und* auf eine Erleichterung des Übergangs von der allgemeinen oder beruflichen Bildung ins Erwerbsleben abzielen, u.a. durch *Berufsberatungsdienste und* die verstärkte Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen. *Die Evaluierung und Bewertung von Maßnahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik, einschließlich der speziell auf schutzbedürftige Gesellschaftsgruppen und soziale Exklusion ausgerichteten Maßnahmen, sollten zu den Tätigkeiten des ÖAV-Netzwerks zählen.*

¹ *ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1.*

- (9) Das ÖAV-Netzwerk [] sollte die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern stärken und gemeinsame Initiativen zum Austausch von Informationen und vorbildlichen Verfahren in allen von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen abgedeckten Bereichen, zur vergleichenden Analyse und zur Beratung sowie zur Förderung innovativer Konzepte für die Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen entwickeln. Die Einrichtung **des** ÖAV-Netzwerks wird einen inklusiven, auf Nachweise gestützten und leistungsorientierten Vergleich aller öffentlichen Arbeitsverwaltungen ermöglichen, wobei bewährte Vorgehensweisen **in den wichtigsten Dienstleistungsbereichen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen** ermittelt werden können. [] Diese Ergebnisse [] sollten zu einer besseren Gestaltung und Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen im Rahmen der spezifischen Zuständigkeiten der Mitglieder **beitragen**. Die Initiativen des ÖAV-Netzwerks sollten dazu dienen, die Wirksamkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu verbessern und die öffentlichen Mittel effizienter einzusetzen. **Das ÖAV-Netzwerk sollte auch mit anderen Anbietern von Arbeitsmarktdienstleistungen zusammenarbeiten.**
- (10) **Das ÖAV-Netzwerk sollte die technischen Details der ÖAV-Leistungsvergleiche und des damit verbundenen wechselseitigen Lernens festlegen, insbesondere die Methodik des vergleichenden Lernprozesses auf der Grundlage der im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Leistungsvergleichs-Indikatoren zur Bewertung der Leistungen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, die Kontextvariablen, die Anforderungen an die Datenlieferungen und die Lerninstrumente des integrierten Programms für wechselseitiges Lernen in seinem jährlichen Arbeitsprogramm festlegen. Die Leistungsvergleichs-Bereiche sollten in diesem Beschluss bestimmt werden. Es obliegt weiterhin den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie auf freiwilliger Basis zusätzliche vergleichende Lernprozesse in anderen Bereichen eröffnen.**

- (11) *Gemäß Artikel 290 des Vertrags sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zur Änderung des Anhangs über Leistungsvergleichs-Indikatoren zu erlassen.* Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Ebene von Sachverständigen, und namentlich von Sachverständigen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (12) Aufgrund der großen Vielfalt der Geschäftsmodelle, Aufgaben und Arten der Leistungs-erbringung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen obliegt es **den** Mitgliedstaaten, aus der oberen Führungsebene seiner öffentlichen Arbeitsverwaltungen ein Mitglied **und ein stellvertretendes Mitglied** für den Vorstand des ÖAV-Netzwerks (im Folgenden "Vorstand") zu vorzutragen. Gegebenenfalls sollte das Mitglied **oder das stellvertretende Mitglied** im Vorstand auch die sonstigen **öffentlichen Arbeitsverwaltungen dieses** Mitgliedstaats vertreten. **Ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, dass ein Mitgliedstaat nur eine öffentliche Arbeitsverwaltung benennt, so sollten die betreffenden öffentlichen Arbeitsverwaltungen ermittelt werden, wobei ihre Zahl so gering wie möglich zu halten ist und die Regel nicht geändert wird, nach der ein Mitgliedstaat über eine Stimme in dem Vorstand verfügt.** Die Vorstandsmitglieder sollten **sich nach besten Kräften darum bemühen, dass die Stellungnahmen und Erfahrungen der lokalen und regionalen Behörden in die Tätigkeiten des ÖAV-Netzwerks einfließen und dass diese Behörden über diese Tätigkeiten auf dem Laufenden gehalten werden.** **Die Vorstandsmitglieder sollten** befugt sein, im Namen ihrer öffentlichen Arbeitsverwaltungen Beschlüsse zu fassen. Um die Teilnahme aller öffentlichen Arbeitsverwaltungen am ÖAV-Netzwerk zu gewährleisten, sollten sie öffentlichen Arbeitsverwaltungen aller Ebenen offenstehen.
- (13) **Damit sichergestellt ist, dass die gemeinsamen Aufgaben der öffentlichen Arbeitsverwaltungen eng an die tatsächliche Arbeitsmarktsituation anschließen, sollte das ÖAV-Netzwerk über die aktuellsten Arbeitslosenzahlen auf NUTS-3-Ebene verfügen.**

- (14) Das ÖAV-Netzwerk [redacted] sollte auf den Erfahrungen der bestehenden informellen beratenden Gruppe des **europäischen Netzes der Leiter** der öffentlichen Arbeitsverwaltungen aufbauen, den die Kommission seit 1997 unterstützt hat, und es sollte an deren Stelle treten; die Ansichten dieses Ausschusses wurden bei der Ausarbeitung dieses Beschlusses berücksichtigt. Die von dieser beratenden Gruppe in ihrem Papier zur "Strategie der öffentlichen Arbeitsverwaltungen für 2020" [redacted] ermittelten Aktionsschwerpunkte sollten zur Modernisierung und Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen **beitragen**.
- (15) Im ÖAV-Netzwerk [redacted] sollten alle Mitglieder gegenseitige Unterstützung erfahren, und das Netzwerk sollte seinen Mitgliedern helfen, sich einander bei der Modernisierung der Organisationsstrukturen und der Angebote zu unterstützen, indem sie ihre Zusammenarbeit – insbesondere im Hinblick auf Wissenstransfer, Studienbesuche und Personalaustauschprogramme – verstärken.
- (16) Das ÖAV-Netzwerk [redacted] sollte aus dem Einzelplan "PROGRESS/Beschäftigung" des mit der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichteten Programms der Europäischen Union für [redacted] **Beschäftigung und** soziale Innovation ("EaSI") im Rahmen der vom Europäischen Parlament und vom Rat zugewiesenen Finanzmittel finanziert werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation ("EaSI") und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

(17) Für Projekte, die vom ÖAV-Netzwerk entwickelt oder im Rahmen der Maßnahmen des wechselseitigen Lernens ermittelt und anschließend in den einzelnen öffentlichen Arbeitsverwaltungen umgesetzt wurden, *sollten* die Mitgliedstaaten Finanzmittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichteten Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) erhalten.

|

(18) *Das ÖAV-Netzwerk sollte dafür Sorge tragen, dass es Maßnahmen, die als Teil der Europäischen Beschäftigungsstrategie im Sinne des Titels IX des Vertrags durchgeführt werden, – insbesondere die Maßnahmen des Beschäftigungsausschusses und von dessen Instrumenten wie den Gemeinsamen Bewertungsrahmen, sowie das Programm für wechselseitiges Lernen – ergänzt und sie nicht ersetzt oder Überschneidungen mit ihnen bewirkt. Ferner sollte die Kommission im Hinblick auf Synergien dafür sorgen, dass das Sekretariat des ÖAV-Netzwerks eng mit dem Sekretariat des Beschäftigungsausschusses zusammenarbeitet.*

¹ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

(19) *Dieser Beschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta") anerkannt wurden. Dieser Beschluss zielt insbesondere darauf ab, das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst uneingeschränkt zu gewährleisten und die Anwendung von Artikel 29 der Charta zu fördern –*

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Einrichtung *des ÖAV-Netzwerks*

Es wird ein unionsweites Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (im Folgenden "ÖAV-Netzwerk") für den Zeitraum vom ...* bis zum 31. Dezember 2020 eingerichtet. Das ÖAV-Netzwerk führt die in Artikel 4 genannten Initiativen durch.

Das Netzwerk *setzt sich aus*

- a) den von den Mitgliedstaaten benannten öffentlichen Arbeitsverwaltungen (*ÖAV*) *und*
- b) der Kommission

zusammen.

Der Beschäftigungsausschuss hat Beobachterstatus.

Mitgliedstaaten mit autonomen *subnationalen* öffentlichen Arbeitsverwaltungen sorgen für deren angemessene Vertretung bei den einzelnen Initiativen des ÖAV-Netzwerks.

* ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses einsetzen.

Artikel 2

Begriffsbestimmung des vergleichenden Lernprozesses

Für die Zwecke dieses Beschlusses und die Arbeit des ÖAV-Netzwerkes bezeichnet der Begriff "vergleichender Lernprozess" einen Prozess, bei dem eine systematische und integrierte Verbindung zwischen Leistungsvergleichen und Maßnahmen des wechselseitigen Lernens geschaffen wird, um durch indikatorgestützte Leistungsvergleichs-Systeme – einschließlich Datenerhebung, Datenvalidierung, Datenkonsolidierung und Bewertungen – unter Rückgriff auf eine angemessene Methodik gute Leistungen zu ermitteln, und bei dem diese Erkenntnisse für greifbare und faktengestützte Maßnahmen des wechselseitigen Lernens – einschließlich Modellen für bewährte oder vorbildliche Verfahren – verwendet werden.

Artikel 3

Ziele

Ziel dieses Beschlusses ist es, die beschäftigungspolitische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten über das ÖAV-Netzwerk innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu fördern, um einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Europa 2020 und der betreffenden Unionsmaßnahmen zu leisten und somit Folgendes zu unterstützen:

- a) die am stärksten gefährdeten sozialen Gruppen mit hohen Arbeitslosenquoten, insbesondere ältere Arbeitslose und junge Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren;*

- b) *menschenwürdige und dauerhafte Arbeitsplätze;*
- c) besser funktionierende Arbeitsmärkte in der EU;
- d) *die Ermittlung von Qualifikationsdefiziten und die Information über ihr Ausmaß und ihre geografische Verteilung sowie eine bessere Abstimmung der Qualifikationen der Arbeitssuchenden auf den Bedarf der Arbeitgeber;*
- e) eine bessere Integration der Arbeitsmärkte;
- f) eine stärkere *freiwillige* geografische und berufliche Mobilität auf einer *fairen Grundlage, um den spezifischen Arbeitsmarkterfordernissen gerecht zu werden*;
- g) *die berufliche Eingliederung aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzter Menschen als Teil der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung;*
- h) *die Evaluierung und Bewertung aktiver arbeitsmarktpolitischer Initiativen und ihre wirksame und effiziente Umsetzung.*

Artikel 4

Initiativen des ÖAV-Netzwerks

(1) Das ÖAV-Netzwerk *führt innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der öffentlichen Arbeitsverwaltungen* insbesondere folgende **Initiativen durch**:

- a) Entwicklung und Durchführung *eines* unionsweiten evidenzbasierten vergleichenden Lernprozesses, mittels dessen die *öffentlichen Arbeitsverwaltungen unter Rückgriff auf eine angemessene Methodik die Leistungen ihrer Tätigkeiten in den folgenden Bereichen vergleichen*:
 - i) *Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit in allen Altersgruppen und in den gefährdeten Gruppen,*
 - ii) *Beitrag zur Verringerung der Dauer von Arbeitslosigkeit und zur Verringerung der Erwerbslosigkeit mit dem Ziel, Langzeitarbeitslosigkeit und strukturelle Arbeitslosigkeit sowie soziale Ausgrenzung anzugehen,*
 - iii) *Besetzung freier Stellen (auch durch freiwillige Mobilität der Arbeitskräfte),*
 - iv) *Zufriedenheit der Dienstleistungsempfänger mit den Leistungen der öffentlichen Arbeitsverwaltung;*

- b) die Bereitstellung wechselseitiger Unterstützung, in Form von Partner- oder Gruppeninitiativen, im Wege der Zusammenarbeit, des Informations-, Erfahrungs- und Personalaustauschs unter den Mitgliedern **des Netzwerks**, einschließlich – *auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden öffentlichen Arbeitsverwaltung* – Unterstützung der Umsetzung länderspezifischer Empfehlungen des Rates **zu den öffentlichen Arbeitsverwaltung**;
- c) **Beitrag** zur Modernisierung und Stärkung der **öffentlichen Arbeitsverwaltung** in Schlüsselbereichen *im Einklang mit den beschäftigungs- und sozialpolitischen Zielen der Strategie Europa 2020*;
- d) **Erstellung** von Berichten **■** auf Ersuchen **des Europäischen Parlaments**, des Rates oder der Kommission oder auf eigene Initiative;
- e) Beitrag zur Umsetzung **einschlägiger** politischer Initiativen;
- f) **■** Annahme und Durchführung **seines** jährlichen **Arbeitsprogramms**, in dem seine Arbeitsmethoden, seine Produkte sowie Einzelheiten zur Umsetzung des **Benchlearnings** dargelegt sind;
- g) **Förderung und Austausch bewährter Verfahren für die Ermittlung von jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, und für die Entwicklung von Initiativen, die gewährleisten, dass diese jungen Menschen die Kompetenzen erwerben, die sie benötigen, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten und dort dauerhaft zu verbleiben.**

Hinsichtlich der Initiative nach Unterabsatz 1 Buchstabe a werden beim Leistungsvergleich die im Anhang festgelegten Indikatoren benutzt. Ferner beteiligt sich das ÖAV-Netzwerk aktiv an der Umsetzung dieser Maßnahmen, indem es Daten, Wissen und Verfahren austauscht. **Die teilnehmenden Mitgliedstaaten bleiben dafür zuständig zu entscheiden, ob sie auf freiwilliger Basis zusätzliche vergleichende Lernprozesse in anderen als den unter Buchstabe a Ziffern i bis iv genannten Bereichen eröffnen.**

- (2) Das ÖAV-Netzwerk richtet im Zusammenhang mit den *in Absatz 1 genannten* Initiativen einen Berichterstattungsmechanismus ein. Im Zuge der Anwendung dieses Mechanismus erstatten die Mitglieder *des ÖAV-Netzwerks* dem *Vorstand* jährlich Bericht.

Artikel 5

Zusammenarbeit

Das ÖAV-Netzwerk **begründet eine Zusammenarbeit** mit *einschlägigen* Interessenträgern des Arbeitsmarkts, auch mit anderen Anbietern von Arbeitsmarktdienstleistungen *und gegebenenfalls mit den Sozialpartnern, mit Organisationen, die arbeitslose Menschen oder gefährdete Gruppen vertreten, mit im Beschäftigungsbereich tätigen nichtstaatlichen Organisationen, mit regionalen und lokalen Behörden, mit dem Europäischen Netzwerk für die Politik der lebensbegleitenden Beratung und privaten Arbeitsvermittlungsdiensten*, indem es sie in relevante Tätigkeiten und Sitzungen des ÖAV-Netzwerks einbindet und Informationen und Daten mit ihnen austauscht.

Artikel 6

Funktionsweise des Netzwerks

- (1) Das ÖAV-Netzwerk wird von einem Vorstand geleitet. **Die Mitgliedstaaten benennen je** ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus der oberen Führungsebene ihrer jeweiligen **öffentlichen Arbeitsverwaltungen** benennt. **Ferner** ernennt die Kommission ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Vorstands. Die stellvertretenden Mitglieder **des Vorstands** vertreten erforderlichenfalls die Mitglieder.

Der Beschäftigungsausschuss benennt unter seinen Mitgliedern und gemäß seiner Geschäftsordnung einen Vertreter, der im Vorstand – außer in den Sitzungen im engeren Rahmen – Beobachterstatus hat. Der Vorstand kann – außer wenn es um Tagesordnungspunkte geht, die das jährliche Arbeitsprogramm betreffen – zu Sitzungen im engeren Rahmen zusammentreten, an denen nur ein Mitglied pro Mitgliedstaat zuzüglich eines Mitglieds aus der Kommission teilnimmt. In der Geschäftsordnung des Vorstands werden die Sitzungen im engeren Rahmen näher geregelt.

- (2) Der Vorstand ernennt einen Vorsitzender und zwei Vizevorsitzende, die zu den von den Mitgliedstaaten benannten Mitgliedern gehören müssen. Das ÖAV-Netzwerk wird durch den Vorsitzenden vertreten. Ein Vizevorsitzender vertritt erforderlichenfalls den Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand gibt sich mit einstimmigem Beschluss eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung umfasst unter anderem die Beschlussfassungsmechanismen des Vorstands sowie die Ernennung und die Amts dauer des Vorsitzenden und der zwei Vizevorsitzenden des Vorstands.
- (4) Der Vorstand beschließt Folgendes mit einfacher Mehrheit:
- a) das jährliche Arbeitsprogramm ***des ÖAV-Netzwerks***, einschließlich der Einrichtung von Arbeitsgruppen und der Sprachenregelung bei Sitzungen des ÖAV-Netzwerks;
 - b) ***den technischen Rahmen für die Durchführung von Leistungsvergleichen und der Maßnahmen des wechselseitigen Lernens als Teil des jährlichen Arbeitsprogramms des ÖAV-Netzwerks, einschließlich der Methodik des vergleichenden Lernprozesses auf Grundlage der im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Leistungsvergleichs-Indikatoren für den Vergleich der Leistungen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, der Kontextvariablen, der Anforderungen für die Datenlieferungen und der Lerninstrumente des integrierten Programms für wechselseitiges Lernen;***
 - c) ***den Jahresbericht des ÖAV-Netzwerks. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und veröffentlicht.***

- (4) Der Vorstand wird von einem Sekretariat unterstützt, das von der Kommission gestellt wird und bei ihr angesiedelt ist. Das Sekretariat bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und den Vizevorsitzenden die Sitzungen des Vorstands vor ***und erstellt*** das jährliche Arbeitsprogramm ***des ÖAV-Netzwerks*** und ***seinen*** Jahresbericht. ***Das Sekretariat arbeitet eng mit dem Sekretariat des Beschäftigungsausschusses zusammen.***

Artikel 7

Finanzielle Unterstützung für diese Anreizmaßnahme

Die Gesamtmittel für die Durchführung dieses Beschlusses werden aus dem Einzelplan "PROGRESS/Beschäftigung" des Programms für ***Beschäftigung*** und soziale Innovation (***EaSI***) zugewiesen, dessen jährliche Mittelzuweisungen vom Europäischen Parlament und vom Rat in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt werden.

Artikel 8

Änderung des Anhangs zu Leistungsvergleichs-Indikatoren

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 9 delegierte Rechtsakte ***zur Änderung des Anhangs*** zu erlassen, in dem die Leistungsvergleichs-Indikatoren verzeichnet sind.

Artikel 9
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 wird der Kommission **█** ab dem ...⁺ **bis zum 31. Dezember 2020** übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem späteren, im Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

⁺ ABl.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses einfügen.

- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 10

Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen **bis zum ... *** einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor. Darin bewertet sie insbesondere, inwieweit das ÖAV-Netzwerk zur Verwirklichung der in Artikel 3 beschriebenen Ziele beigetragen hat und ob es seine Aufgaben erfüllt hat. **Ferner bewertet sie darin, wie das ÖAV-Netzwerk die Leistungsvergleiche in den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv genannten Bereichen entwickelt und umgesetzt hat.**

* **ABL.: Bitte Datum einsetzen – drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses.**

*Artikel 11
Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 12
Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Leistungsvergleichs-Indikatoren

A. Quantitative Indikatoren für die Bereiche nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv:

- 1) Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit in allen Altersgruppen und in den gefährdeten Gruppen:**
 - a) Anteil der Übergänge von der Arbeitslosigkeit in die Beschäftigung an den gemeldeten Arbeitslosen, aufgeschlüsselt nach Altergruppen, Geschlecht und Qualifikationsniveau;**
 - b) Anteil der Menschen, die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen nicht mehr als arbeitslos geführt werden, an den gemeldeten Arbeitslosen.**

- 2) *Beitrag zur Verringerung der Dauer von Arbeitslosigkeit und zur Verringerung der Erwerbslosigkeit mit dem Ziel, Langzeitarbeitslosigkeit und strukturelle Arbeitslosigkeit sowie soziale Ausgrenzung anzugehen:*
- a) *Anteil der beispielsweise nach sechs oder zwölf Monaten Arbeitslosigkeit erfolgten Übergänge in die Beschäftigung an allen von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen registrierten Übergängen in die Beschäftigung, aufgeschlüsselt nach Altersgruppen, Geschlecht und Qualifikationsniveau;*
 - b) *Anteil der bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten Personen, die zuvor nicht erwerbstätig waren, an allen bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten Personen, aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Geschlecht.*
- 3) *Besetzung freier Stellen (auch durch freiwillige Mobilität der Arbeitskräfte):*
- a) *besetzte freie Stellen;*
 - b) *Antworten im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung von Eurostat darüber, ob die öffentliche Arbeitsverwaltung dazu beigetragen hat, dass der Befragte seinen derzeitigen Arbeitsplatz gefunden hat.*

4) *Zufriedenheit der Dienstleistungsempfänger mit den Leistungen der öffentlichen Arbeitsverwaltung*

- a) *allgemeine Zufriedenheit der Arbeitsuchenden;*
- b) *allgemeine Zufriedenheit der Arbeitgeber.*

B. *Bereiche für Leistungsvergleiche durch eine qualitative interne/externe Bewertung der Leistungsvoraussetzungen hinsichtlich der Bereiche nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv:*

- 1) *strategisches Leistungsmanagement;*
 - 2) *Gestaltung der operativen Verfahren, beispielsweise wirksame Weiterleitung/Erstellung von Profilen der Arbeitssuchenden sowie maßgeschneiderte Anwendung der aktiven Arbeitsmarktinstrumente;*
 - 3) *nachhaltige Aktivierung und Steuerung der Übergänge;*
 - 4) *Beziehungen zu den Arbeitgebern;*
 - 5) *evidenzbasierte Konzipierung und Ausführung der Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsverwaltung;*
 - 6) *wirksame Steuerung der Partnerschaften mit den Interessenträgern;*
 - 7) *Zuweisung der Mittel der öffentlichen Arbeitsverwaltung.*
-

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

ZU DER

EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN NETZES DER ÖFFENTLICHEN
ARBEITSVERWALTUNGEN

Das Europäische Parlament:

1. BEGRÜSST die zwischen den Ko-Gesetzgebern erzielte Einigung über den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV), mit dem das bestehende informelle Netzwerk zur Zusammenarbeit zwischen den ÖAV formalisiert und ausgebaut wird;
2. WEIST DARAUF HIN, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß Artikel 149 AEUV Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Beschäftigung beschließen können. Hierbei handelt es sich um legislative Rechtsakte, die rechtlich bindenden Charakter haben, ohne dass es dabei jedoch zu einer Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen der Mitgliedstaaten kommt;
3. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass es sich bei der Errichtung eines Netzwerks zur Zusammenarbeit zwischen den ÖAV um eine Anreizmaßnahme gemäß Artikel 149 AEUV handelt. Deshalb müssen alle Mitgliedstaaten nach Annahme des Beschlusses in diesem Netzwerk zusammenarbeiten. Die Nichtbeteiligung eines Mitgliedstaats bei einer politischen Maßnahme der Union lässt sich nicht allein mit dem Wunsch eines Mitgliedstaats rechtfertigen;
4. BETONT, dass das Ziel dieses Beschlusses gemäß den Erwägungen und verfügenden Artikeln darin besteht, die Effizienz des bislang bestehenden informellen ÖAV-Netzwerkes zu verbessern und auszubauen, indem dieses durch einen legislativen Rechtsakt formalisiert wird. Dieses Ziel kann nur verwirklicht werden, wenn sich alle Mitgliedstaaten an diesem Netzwerk beteiligen, insbesondere an den Aktivitäten gemäß Artikel 3 des Beschlusses.